

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 1965

Nummer 126

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21701	15. 9. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Beitragsnachlaß in der Kraftfahrtversicherung für Körperbehinderte . . . . .	1338
21702	14. 9. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausbildungsbeihilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz; hier: Abgrenzung zur Ausbildungshilfe nach den §§ 31 ff. BSHG und zur Eingliederungshilfe für Behinderte nach den §§ 39 ff. BSHG . . . . .	1338
7831	20. 9. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsverschriften zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV — AGVG — NW) . . . . .	1338
8300	21. 9. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Härteausgleich nach § 89 BVG bei Wegfall des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 BVG und des Schadensausgleichs nach § 40 a BVG . . . . .	1338
8300	22. 9. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 und des § 40a BVG . . . . .	1339
8300	23. 9. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestattungsgeld nach § 36 BVG im Zusammenhang mit Sterbegeld nach § 589 RVO . . . . .	1340

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Finanzminister</b>		
20. 9. 1965	Bek. — Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften . . . . .	1340
<b>Landesrechnungshof</b>		
	Personalveränderung . . . . .	1340
<b>Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen</b>		
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge — . . . . .	1340
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 62. Sitzung (39. Sitzungsabschnitt) am 21. September 1965 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .	1341
<b>Landschaftsverband Rheinland</b>		
23. 9. 1965	Bek. — 3. Tagung der 4. Landschaftsversammlung Rheinland . . . . .	1341
<b>Hinweise</b>		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 46 v. 23. 9. 1965 . . . . .	1342
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 9 — September 1965 . . . . .	1342

## I.

21701

**Beitragsnachlaß in der Kraftfahrversicherung  
für Körperbehinderte**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 9. 1965 — IV A 2 — 5007.29

Um das Sachgebiet einheitlich zu gestalten, wird die Überschrift des Bezugserlasses wie folgt geändert:

„Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie für Körperbehinderte in der Kraftfahrversicherung; hier: Allgemeine Tarifbestimmung Nr. 6“

Die RdErl. v. 13. 10. 1964 (MBI. NW. S. 1620) und 9. 12. 1964 (MBI. NW. 1965 S. 37 / SMBI. NW. 21701) werden aufgehoben.

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 11. 1964 (MBI. NW. S. 1771 / SMBI. NW. 21701)

An den Landschaftsverband Rheinland,  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,  
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBI. NW. 1965 S. 1338.

21702

**Ausbildungshilfe  
nach dem Lastenausgleichsgesetz;  
hier: Abgrenzung zur Ausbildungshilfe nach den  
§§ 31 ff. BSHG und zur Eingliederungshilfe  
für Behinderte nach den §§ 39 ff. BSHG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 9. 1965 — IV A 2 — 5003

- I. Nach § 3 Abs. 4 der Weisung über die Ausbildungshilfe v. 18. Januar 1954 (Mtbl. BAA S. 65), zuletzt i. d. F. v. 7. Dezember 1964 (Mtbl. BAA 1965 S. 91), kann aus Mitteln, die vom 1. Januar 1966 an bereitgestellt werden, Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt werden,
  - a) für Fälle, in denen die Ausbildung bereits vor dem 1. April 1963 begonnen wurde, oder
  - b) an solche in § 3 Abs. 1 und 2 der Weisung bezeichnete Personen, die nach dem 31. Dezember 1956 dadurch antragsberechtigt geworden sind, daß sie ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) genommen haben, sofern die Ausbildung vor dem 1. Januar 1966 begonnen wurde, oder
  - c) an solche in § 3 Abs. 1 und 2 der Weisung bezeichnete Personen, die in den letzten fünf Kalenderjahren vor Antragstellung nach §§ 230, 301 a LAG antragsberechtigt geworden sind (Spätberichtigte).

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil v. 10. März 1965 — BVerwG V C 96.64 — (NDV. 1965 S. 278) festgestellt, daß Nr. 2 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Weisung über die Ausbildungshilfe (DB-Ausbildungshilfe) v. 11. Februar 1954 (Mtbl. BAA S. 67), zuletzt i. d. F. v. 20. März 1963 (Mtbl. BAA S. 218), zumindest seit dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes gegen das in § 2 Abs. 2 Satz 2 BSHG festgelegte Prinzip des Nachrangs der Sozialhilfe verstößt.

III. Durch diese Entscheidung ist auch Nr. 37 der Durchführungsbestimmungen die Grundlage entzogen. Ich empfehle daher, im Einzelfall den Anspruch gegen die zuständige Ausgleichsbehörde nach § 90 BSHG überzuleiten.

Bezug: RdErl. v. 18. 6. 1963 (MBI. NW. S. 1248 / SMBI. NW. 21702)

An die Regierungspräsidenten,  
Landschaftsverbände,  
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBI. NW. 1965 S. 1338.

## 7831

**Verwaltungsvorschriften  
zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes  
(VV-AGVG-NW)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 9. 1965 — II C 2 — 2000 Tgb.Nr. 1.65

Der RdErl. v. 18. 2. 1964 (SMBI. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. In den Vorbemerkungen tritt an Stelle der Abkürzung VAVG folgende Abkürzung:

VAVG-NW = Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) v. 24. November 1964 (GV. NW. S. 359 / SGV. NW. 7831)

2. Nr. 4.12 erhält folgende Fassung:

4.12 Bei dem Erlaß von Viehseuchenverordnungen ist folgendes zu beachten:

3. Nr. 4.122 erhält folgende Fassung:

4.122 In der Präambel einer Viehseuchenverordnung sind die einzelnen Vorschriften anzugeben, aus denen sich die Zulässigkeit der angeordneten Maßnahmen und die Zuständigkeit für den Erlaß der Viehseuchenverordnung ergeben.

4. Hinter Nr. 4.122 wird eingefügt:

4.123 Die örtlichen und die Kreisordnungsbehörden dürfen Viehseuchenverordnungen, die sich auf die §§ 16 bis 30 und 78 VG stützen, nur erlassen, wenn sie durch die VAVG-NW oder durch eine andere Rechtsverordnung hierzu ermächtigt sind.

5. Nr. 4.13 wird gestrichen.

6. Nr. 19.21 erhält folgende Fassung:

19.21 Der Krankheitszustand, der für die Entschädigung in Betracht kommt, wird durch eine Untersuchung des Tieres im Wege der Zerlegung festgestellt.

7. Nr. 19.211 erhält folgende Fassung:

19.211 Über den Untersuchungsbefund hat der Amtstierarzt eine Niederschrift zu fertigen und derjenigen Kreisordnungsbehörde zu übersenden, an die die Niederschrift über die Schätzung zu senden ist (s. auch Nr. 21.11).

8. Nr. 19.221 wird gestrichen.

9. Nr. 19.236 Buchstabe q erhält folgende Fassung:

q) **Deckinfektionen des Rindes:**

Die Art der Entnahme und des Versandes der erforderlichen Proben ist mit dem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt zu vereinbaren.

10. In Nr. 19.3 wird der letzte Satz gestrichen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1965 S. 1338.

## 8300

**Härteausgleich nach § 89 BVG bei Wegfall des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 BVG und des Schadensausgleichs nach § 40 a BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 9. 1965 — II B 2 — 4280 — (13/65)

Nach § 30 Abs. 3 BVG erhält der Schwerbeschädigte bei einem schädigungsbedingten Einkommensverlust von monatlich mindestens 75,— DM einen Berufsschadensausgleich. Die Witwe erhält nach § 40 a Abs. 1 BVG einen Schadensausgleich, wenn ihr Einkommen monatlich um mindestens 50,— DM geringer ist als die Hälfte des Ein-

kommens, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte. Hiernach ist bei einer Neufeststellung des Anspruchs auf Berufsschadensausgleich oder auf Schadensausgleich wegen Einkommenserhöhung, sofern dadurch der Einkommensverlust des Schwerbeschädigten oder das Mindereinkommen der Witwe unter die vorgenannten Beträge absinkt, der Berufsschadensausgleich bzw. der Schadensausgleich zu entziehen.

Der Wegfall der Leistung nach § 30 Abs. 3 BVG oder nach § 40 a Abs. 1 BVG kann im Einzelfall zu einer Minderung des Gesamteinkommens führen, das dem Schwerbeschädigten oder der Witwe vor der Einkommenserhöhung zur Verfügung gestanden hat. In einer solchen Minderung habe ich eine besondere Härte im Sinne des § 89 Abs. 1 BVG gesehen und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebeten, in diesen Fällen der Gewährung eines Härteausgleichs allgemein zuzustimmen. Dieser Bitte hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung entsprochen und einer Versorgung im Wege des Härteausgleicks in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Gesamteinkünften vor und nach der den Wegfall des Berufsschadensausgleichs bzw. des Schadensausgleichs bedingenden Einkommenserhöhung gemäß § 89 Abs. 2 BVG allgemein zugestimmt. Der Härteausgleich ist mit dem Eintritt einer weiteren Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend herabzusetzen oder zu enziehen.

Der Bundesminister für Verteidigung hat sich gem. § 88 Abs. 2 SVG damit einverstanden erklärt, daß sich die Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung auch auf die Fälle des Soldatenversorgungsge setzes erstreckt.

An die Landesversorgungsämter  
Nordrhein und Westfalen.

— MBL. NW. 1965 S. 1338.

8300

#### Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 und des § 40 a BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 9. 1965 —  
II B 2 — 4201.5/4222.1 (14/65)

Bei der Durchführung des Berufsschadensausgleichs für Schwerbeschädigte und des Schadensausgleichs für Witwen sowie bei der Anwendung der Tabellen über die vom Statistischen Bundesamt ermittelten durchschnittlichen Arbeitnehmerverdienste in Industrie und Handel, Handwerk und Landwirtschaft haben sich einige Zweifelsfragen ergeben, zu denen ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung nehme:

I. Tabelle über die vom Statistischen Bundesamt ermittelten durchschnittlichen Arbeitnehmerverdienste in Industrie und Handel, Handwerk und Landwirtschaft

1. In den 1960 und 1962 bekanntgegebenen Tabellen 1 und 3 ist im Wirtschaftsbereich „Grundstoff- und Produktionsgüterindustrien“, Gruppe „Eisen- und Stahlindustrie“ unter Buchstabe a) als Untergruppe „Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke, Schmiede-, Preß- und Hammerwerke“ angegeben. In der 1964 bekanntgegebenen Tabelle lautet die Bezeichnung der an der gleichen Stelle wiedergegebenen Untergruppe jedoch „Eisenschaffende Industrie“. Ich weise darauf hin, daß die unter diesen beiden Bezeichnungen erfaßten Personenkreise identisch sind; die unterschiedliche Fassung ist darauf zurückzuführen, daß das Statistische Bundesamt von 1963 an die von ihm herausgegebene „Systematik der Wirtschaftszweige, Grundsystematik und Erläuterungen“ verwendet.

2. In der 1962 bekanntgegebenen Tabelle 2 ist als durchschnittlicher Bruttomonatsverdienst für kaufmännische Angestellte im Wirtschaftsbereich „Bergbau“, Gruppe „Erzbergbau“ in Leistungsgruppe IV ein Betrag in Höhe von 537,— DM und in der geringer zu bewertenden Leistungsgruppe V

ein Betrag von 604,— DM angegeben. Nach den Feststellungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ist die der Bewertung der Leistungsgruppen entgegengesetzte Relation der Durchschnittsbeträge darauf zurückzuführen, daß in Leistungsgruppe V nur ein Angestellter erfaßt wurde. Der angegebene Monatsverdienst kann daher nicht als „Durchschnittszahl“ gewertet werden; er hätte nach allgemeinen statistischen Grundsätzen wegen Fehlens einer entsprechenden Repräsentation nicht in die Tabelle aufgenommen werden dürfen. In der 1964 bekanntgegebenen Tabelle wurde der Fehler richtiggestellt. Für den angegebenen Wirtschaftsbereich fällt daher die Leistungsgruppe V aus, so daß alle Angestellten mindestens in Leistungsgruppe IV einzurunden sind.

3. In den 1960 und 1962 bekanntgegebenen Tabellen 1 und 3 sind im Wirtschaftsbereich „Investitionsgüterindustrien (metallverarbeitende Industrie)“ Straßen- und Luftfahrzeugbau in einer Gruppe zusammengefaßt, während in den Tabellen 1964 für den Straßenfahrzeugbau und für den Luftfahrzeugbau getrennte Gruppen gebildet wurden. Die 1964 bekanntgegebenen Durchschnittsverdienste im „Luftfahrzeugbau“ sind nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes im wesentlichen durch die Verdienste im Segelflugzeugbau (holzverarbeitende Industrie) bestimmt, während der immer noch sehr geringe Anteil des Motorflugzeugbaus nicht in Erscheinung tritt. Unter diesen Umständen ist es nicht vertretbar, die Durchschnittsverdienste bei Tätigkeit im Motorflugzeug- oder im Flugmotorenbau von 1964 an aus der o. a. Gruppe „Luftfahrzeugbau“ zu entnehmen. Für diesen Personenkreis ist auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG das Durchschnittseinkommen aus der Gruppe „Straßenfahrzeugbau“, Untergruppe „Kraftwagen- und Krafttradindustrie“ zum Vergleich heranzuziehen.

4. Für einzelne Wirtschaftsbereiche sind in den 1964 bekanntgegebenen Tabellen niedrigere Durchschnittsverdienste angegeben als in den früheren Tabellen. Solche mit der tatsächlichen Einkommensentwicklung wahrscheinlich nicht übereinstimmende Unterschiede können sich daraus ergeben, daß sich der Bereich der bei der Verdiensterhebung erfaßten Personen geändert hat. Eine dadurch bedingte Minderung des Berufsschadens- oder Schadensausgleichs infolge Berücksichtigung der niedrigeren Durchschnittseinkommen muß im Interesse der Rechtssicherheit in Kauf genommen werden.

II. Ermittlung des Durchschnittseinkommens im Sinne von § 30 Abs. 4 und § 40 a Abs. 2 BVG bei nicht-selbständig tätigen Meistern im Handwerk

In der Tabelle 5 (BVBlatt 1964 S. 159) sind nur die Durchschnittseinkommen für Arbeiter im Handwerk erfaßt. Das Durchschnittseinkommen eines nichtselbständig im Handwerk tätigen Meisters ist daher nur dann aus der Tabelle 5 (Arbeitergruppe „Vollgesellen“) zu entnehmen, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht. Das ist stets anzunehmen, wenn der Arbeitsverdienst nach dem Stundenlohn berechnet wird. Liegt ein Angestelltenverhältnis vor, so ist nach § 3 Abs. 2 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG das Durchschnittseinkommen eines entsprechenden Angestellten in der Wirtschaftsgruppe maßgebend, deren Angehörige eine ähnliche Tätigkeit ausüben und einen ähnlichen Ausbildungsgang aufzuweisen haben. So bietet sich z. B. an, bei einem Meister, der im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk als Angestellter tätig ist, das Durchschnittseinkommen eines technischen Angestellten (Leistungsgruppe 3) im Wirtschaftsbereich „Investitionsgüterindustrien“, Gruppe „Straßenfahrzeugbau“, Untergruppe „Kraftwagen- und Krafttradindustrie“ zum Vergleich heranzuziehen.

III. Anwendung von § 6 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG, wenn das Einkommen vor der Schädigung oder dem besonderen beruflichen Betroffensein in ausländischer Währung erzielt wurde.

Für die Durchführung des § 6 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ist das Einkommen, das vor der Schädigung oder dem besonderen beruflichen Betroffensein erzielt wurde, von Bedeutung. Sofern das Einkommen in ausländischer Währung erzielt wurde, ist dieses in Reichsmark oder Deutsche Mark umzurechnen. Dabei ist der für das Jahr der Schädigung oder des besonderen beruflichen Betroffenseins ermittelte Devisenkurs maßgebend. Als geeignete Unterlage empfehle ich die bis weit in die Vergangenheit zurückreichende Zusammenstellung des Statistischen Bundesamtes (Fachserie M — Preise — Löhne — Wirtschaftsrechnungen — Reihe 10 — 1964). Soweit die Zusammenstellung in einem Einzelfall nicht ausreichen sollte, ist es angezeigt, den maßgebenden Umrechnungswert bei der Deutschen Bundesbank zu erfragen.

An die Landesversorgungsämter  
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 1339.

**8300**

**Bestattungsgeld nach § 36 BVG  
im Zusammenhang mit Sterbegeld nach § 589 RVO**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 9. 1965 —  
II B 2 — 4210 (15 65)

Zur Anwendung des § 36 Abs. 4 BVG bei der Gewährung eines Sterbegeldes nach § 589 RVO aus einer freiwilligen Versicherung gem. § 545 Abs. 1 RVO nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Nach § 545 Abs. 1 RVO können Unternehmer mit Ausnahme der Haushaltvorstände und der in § 542 RVO bezeichneten Unternehmer und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten der Unfallversicherung freiwillig beitreten, soweit sie nicht schon kraft Gesetzes oder Satzung versichert sind. Die Versicherung nach § 545 RVO ist eine echte freiwillige Versicherung, da der Beitritt zur gesetzlichen Unfallversicherung und die Beendigung des Versicherungsverhältnisses ausschließlich vom Willen des Versicherungsberechtigten abhängen. Deshalb gehört das aus einer solchen freiwilligen Versicherung gemäß § 589 RVO

gewährte Sterbegeld nicht zu den Leistungen, die nach § 36 Abs. 4 BVG auf das Bestattungsgeld anzurechnen sind.

An die Landesversorgungsämter  
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 1340.

**II.**

**Finanzminister**

**Sammlung wehrrechtlicher Gutachten  
und Vorschriften**

Bek. d. Finanzministers v. 20. 9. 1965 —  
B 336 — 651/65 — IV B 1

Das Bundesarchiv — Abteilung Zentralnachweisstelle — Kornelimünster hat inzwischen das Heft 3/1965 der

„Sammlung wehrrechtlicher Gutachten  
und Vorschriften“ fertiggestellt.

Das Heft 3/1965 enthält zahlreiche Gutachten, Stellungnahmen und Auskünfte zu wehrrechtlichen und wehrdienstlichen Fragen der früheren Wehrmacht sowie ein ausführliches Sachverzeichnis zu den Heften 1—3.

Der Preis des Jahresheftes 3/1965 beträgt 6,80 DM.

Bezug: Meine Bek. v. 17. 12. 1964 (MBl. NW. 1965 S. 100)

— MBl. NW. 1965 S. 1340.

**Landesrechnungshof**

**Personalveränderung**

Es wurde ernannt:

Regierungsrat z.A. H. W. Riehmacher zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1965 S. 1340.

**Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**

**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Drucksache  
Nr.

**Antrag Abg. CDU, SPD, FDP**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung (Mittelstadtgesetz)

848

**Regierungsvorlagen**

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltspans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966)

860

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1966 (FAG 1966)

862

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 297, zu beziehen.

— MBl. NW. 1965 S. 1340.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
**— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —**

# BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 62. Sitzung (39. Sitzungsabschnitt)  
 am 21. September 1965  
 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 21. September 1965
—	—	Verpflichtung des Abg. Heitkamp (CDU)	Der für den verstorbenen Abg. Dr. Pöppinghaus (CDU) mit Wirkung vom 12. August 1965 neu in den Landtag eingetretene Willi Heitkamp (CDU), Wanne-Eickel, Nordstraße 14, wurde als Mitglied des Landtags verpflichtet.
1	860	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltspans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966)	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Finanzminister Pütz eingebracht.
2	862	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1966 (FAG 1966)	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Innenminister Weyer eingebracht.

— MBl. NW. 1965 S. 1341.

### Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: 3. Tagung der 4. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 4. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer  
3. Tagung auf

Montag, den 11. Oktober 1965, 10.00 Uhr,  
nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,  
einberufen worden.

#### T a g e s o r d n u n g

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. Ergänzungswahl zu Fachausschüssen
3. Haushaltssatzung mit Haushaltspans für das Rechnungsjahr 1966
4. Abnahme der Jahresrechnung 1963 und Enlastung

Köln, den 23. September 1965

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. h. c. Klaus a

— MBl. NW. 1965 S. 1341.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 46 v. 23. 9. 1965**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
41	13. 5. 1965	Börsenordnung der Produktenbörsen zu Köln . . . . .	302
41	13. 5. 1965	Wahlordnung der Produktenbörsen zu Köln . . . . .	304
45 238	13. 9. 1965	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wohnungsbindungsgesetz 1965 zuständigen Verwaltungsbehörden . . . . .	307

— MBl. NW. 1965 S. 1342.

**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 9 — September 1965**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

**A. Amtlicher Teil**

Personalnachrichten . . . . .	202
Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (Lernmittelfreiheitsgesetz — LFG). Vom 29. Juni 1965. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 7. 1965	202
Strahlenschutz; hier: Durchführung der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen (Zweite Strahlenschutzverordnung). Germ. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Kultusministers vom 22. Juli 1965 . . . . .	203
Kinderarbeit. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 8. 1965 . . . . .	204
Einheitliche Arbeiten im Schulamtsbezirk. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 8. 1965 . . . . .	205
Aufsatzt-Wettbewerb: Verkehrserziehungsaktion „Damit müssen Sie rechnen“. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 8. 1965 . . . . .	206
Änderung der Prüfungsordnung für die Höheren Wirtschaftsfachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 8. 1965 . . . . .	206

Graduierung der Absolventen der Ingenieurschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 7. 1965 . . . . . 206

Internationale Begegnungen im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes; Teilnahme von Schülern der Klassen 9 der allgemeinbildenden Schulen und entsprechender Klassen der berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 8. 1965 . . . . . 207

Erweiterung der Aufgaben des Künstlerischen Prüfungsamtes. Bek. d. Kultusministers v. 8. 7. 1965 . . . . . 207

Übersicht über die Ergebnisse der philologischen Staatsprüfungen in Nordrhein-Westfalen im Kalenderjahr 1964 . . . . . 207

**B. Nichtamtlicher Teil**

Institut für Film und Bild — Offene Stellen . . . . .	207
Kongreß „Das schwer erziehbare Kind“ . . . . .	208
Buchbesprechungen . . . . .	208
Buchhinweise . . . . .	210

— MBl. NW. 1965 S. 1342.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannstr. 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.